

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Apen

gültig ab 12.10.1985

veröffentlicht in der Amtsblattsammlung Nr. 41 vom 11.10.1985

 Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.10.2001 veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001 gültig ab 01.01.2002



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 22.08.1996, Nds. GVBI. S. 382, zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.6.2001, Nds. GVBI. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG – in der Fassung vom 11.2.1992, Nds. GVBI. S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997, Nds. GVBI. S. 374, hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbrief hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind gezahlte Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen.
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - a) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände. Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - c) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegrafen- und Fernschreibegebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- EURO übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Durchschriften, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
1.2	Vervielfältigungen (Fotokopien und Drucke)	
1.2.1	je angefangene Seite	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25 €
1.2.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50 €
1.2.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00 €
1.2.1.4	Höhere Auflagen (ab 10 Stück) sind nach tatsächlichem Aufwand abzugelten	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00€
2.2	Beglaubigung von Durch- und Abschriften je Ausfertigung	5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch	3,00 C
	im Ausland	10,00 € - 30,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn	5.00.6 405.00.6
	Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 € − 195,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen (z.B. Besoldungs- und Tarifrecht)	
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden	
	kann	4,00 €
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 € − 15,00 €
3.1.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche	
	Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., nach	
	Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
3.2	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
3.2.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage nicht	
0.2	ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	30,00 € - 600,00 €
	Anmerkung zu 3.2.1	
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für	
	schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen	
	beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
3.2.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und	
	sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
3.2.2.1	in einfachen Fällen	12,50 € - 125,00 €
3.2.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 € - 1.200,00 €
3.2.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur	
	Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz	
	öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten	
	ausgesondert werden müssen	1.200,00 € - 6.000,00 €
3.2.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes oder Punktdaten)	60,00 € − 6.000,00 €
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von	
	Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über	
	die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), nach	
	Zeitaufwand, je Stunde	50,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere	,
	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene	
	Verwaltungstätigkeiten (z.B. Sondernutzungserlaubnisse), wenn keine	
	andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €

6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der	
Ü	Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit	
	besonderer Müheverwaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, je	
	Stunde	50,00€
7	Vermögensverwaltung	,
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen	
	zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber	
	Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie	
	Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 2.500,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens	
	jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht oder des betroffenen	
	Teilbetrages	10,00 €
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 2.500,00 €	5,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 2.500,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens	40.00.6
	jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00€
7.2.2	für jede weiteren angefangen 2.500,00 €	5,00€
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-	
	und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 7.1	10.00 6 50.00 6
7.4	und 7.2 fallen	10,00 € - 50,00 €
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die	
	Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnisses) nach § 28	15.00 6
0	Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 € 2,50 €
8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	2,50 €
9	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden sowie Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50 €
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 €
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50 €
12	Feststellungen aus Konten oder Akten, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00€
13	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen	5,00 €
14	Ausschreibungen für Leistungen mit einem durchschnittlich	
	ermittelten Wert von	
14.1	bis zu 5.000,00 € (freihändige Vergabe)	0,00€
14.2	über 5.000,00 € (iternandige vergabe)	5,00 €
14.3	über 10.000,00 € bis 10.000,00 € über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	7,50 €
14.4	über 10.000,00 € bis 20.000,00 € über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	10.00 €
14.5	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	12,50 €
14.6	über 125.000,00 € bis 125.000,00 €	20,00 €
14.7	über 125.000,00 € bis 250.000,00 € über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	30,00 €
14.7	über 500.000,00 € bis 500.000,00 € über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	40,00 €
	über 1.000.000,00 € bis 1.000.000,00 €	50,00 €
15	Erschließungsbescheinigung nach dem BauGB/NKAG	30,00 €
13	Einfache Fälle	10,00€
15.1	Umfangreiche Fälle	50,00 €
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter	höherer Dienst 64,00 €
16	von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen	gehobener Dienst
	Anlagen ausgeführt werden, je Stunde der Beaufsichtigung	53,00 €
	einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der	mittlerer Dienst 40,00 €
	vorhergehenden Baustelle	einfacher Dienst 30,00
	 	€
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die	
	Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von	
	der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,	
	Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16

30 10 10 11 Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

17.2	Außenarbeiten nach Zeitaufwand, je Stunde einschließlich Anfahrtsweg	
	von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	
	Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend	siehe lfd. Nr. 16
18	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung	
	über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
18.1	Entwässerungsgenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen mit	45.00.6
	besonderem Verwaltungsaufwand	15,00 €
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
18.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in	
	die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der	50.00 (450.00 (
	Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € - 150,00 €
18.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch	
	satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des	50.00.6 500.00.6
40.7	Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € - 500,00 €
18.7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der	15 00 C
40	Wasserversorgung	15,00 €
19	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 € - 150,00 €
20	Bescheinigung nach § 69a NBauO	25,00 €
21	Archiv	ataba Kil Na 40
21.1	Familiengeschichtliche Auskünfte, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
21.3	Benutzung des Archivs	5.00.6
21.3.1	für einen Tag	5,00 €
21.3.2	für eine Woche	15,00 €
21.3.3	für längere Zeit bis zu 3 Wochen	50,00 €
	Anmerkung zu 21.1 bis 21.3.3:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und	
	heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung , die der	
00	Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
22	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 4	
	Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der	
	Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die	
	angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder	
	unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist,	F 00 C
	einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 € − 500,00 €
	Anmerkung:	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen	
	die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der	
	strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des	
22	Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
23	Statistik/Sonstiges	
23.1	Schriftliche Auskünfte und Arbeiten an nichtamtliche Stellen und	
	Personen,	aiaha Ital Niz 40
	nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe Ifd. Nr. 16